

Subventionserhebliche Erklärung des Antragstellers zum Antrag auf Gewährung einer Agrar-De-minimis-Beihilfe

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), sind unter „Agrar-De-minimis“-Beihilfen **staatliche Beihilfen bis zu 50.000 EUR** bezogen auf einen dreijährigen rollierenden Zeitraum* zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen in dem dreijährigen rollierenden Zeitraum* zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu prüfen (vgl. u. a. Artikel 5, 6 und 7 Abs. 5 der Verordnung).

* Der rollierende Zeitraum endet mit der Gewährung der aktuellen De-minimis-Beihilfe und kann sich demnach anteilig über 4 Kalenderjahre erstrecken. Demzufolge wird darum gebeten erhaltene De-minimis-Beihilfen für das aktuelle Kalenderjahr sowie die drei zurückliegenden Kalenderjahre anzugeben (1+3).

Erhalten Sie bspw. prognostiziert am 20.05.2024 eine De-minimis-Bewilligung wären theoretisch alle De-minimis-Bewilligungen zwischen 20.05.2021 bis 20.05.2024 anzugeben. Wir bitten davon abweichend im Rahmen der 1 + 3 Regelung um Angabe aller De-minimis-Beihilfen des aktuellen Kalenderjahres sowie der zurückliegenden 3 Kalenderjahre, da der Bewilligungszeitpunkt zum Antragsstand zeitlich schwer kalkulierbar ist.

Sollte im Rahmen dieses Antragsverfahrens eine De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wird die Investitions- und Strukturbank RLP (ISB) als Bewilligungsbehörde eine De-minimis-Bescheinigung erstellen. Diese Bescheinigung ist bei eventuellen künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

An die

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
OE 2.202 Sonderaufgabe „Kleine Zuschussprogramme“
Holzhofstraße 4
D-55116 Mainz

Anlage zum Antrag:

auf Förderung für rheinland-pfälzische Weinbaubetriebe zur Teilnahme an
Auslandsmessen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

-Messezuschuss Weinbau-

Antragsteller:

(Name und Anschrift aus Antragstellerstammdaten)

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013

Diese Erklärung gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Hinweis: Als Unternehmen gelten auch kommunale Gebietskörperschaften, die im Sinne des Beihilferechts wirtschaftlich tätig sind.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.)

1. Angaben zum Unternehmen / der Institution

a) Das antragstellende Unternehmen ist ein „einziges Unternehmen“.

☐ ja ☐ nein

Bitte zur Beantwortung dieser Frage Erläuterung 1 am Ende des Dokuments beachten.

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten drei Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ ja ☐ nein

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten drei Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

☐ ja ☐ nein

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei Fusionen und Übernahmen bitte für alle betroffenen Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Erläuterung 2 wird verwiesen.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im dreijährigen rollierenden Zeitraum **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im dreijährigen rollierenden Zeitraum **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Bescheinigungen beifügen)

Datum des Bewilligungsbescheids /Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme [EUR]	Beihilfebetrag bzw. Subventionswert [EUR]	Art der De-minimis-Beihilfe: [Allgemeine De-minimis-Beihilfe, Agrar-De-minimis-Beihilfe, Fisch-De-minimis-Beihilfe oder DAWI-De-minimis-Beihilfe]

- ☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum des Bewilligungs-bescheids/ Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme [EUR]	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert [EUR]	Art der De-minimis-Beihilfe: [Allgemeine De-minimis-Beihilfe, Agrar-De-minimis-Beihilfe, Fisch-De-minimis-Beihilfe oder DAWI-De-minimis-Beihilfe]

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

- ☐ nein ☐ ja, folgende (*bitte ausfüllen*).....

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Förderprogramm	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Mögliche Fördersumme [EUR]	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert [EUR] (soweit bekannt)

Mögliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben [EUR]	Mögliche Förderquote [%]	Mögliche Kumulierungsverbote und – einschränkungen [URL-Link zur Förderrichtlinie]	Name und Kontaktdaten Ansprechpartner Fördermittelgeber	De-minimis [ja/nein], wenn ja welche Art De-minimis (allgemeine, Agrar, Fisch oder DAWI)	AGVO-Beihilfe [AGVO Art. xy]	Sonstige Beihilfe [ja/nein]	Beihilfenfreier Zuschuss [ja/nein]

- ☐ jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebende Förderintensität nicht überschritten.
- ☐ Die maximale, sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe ist, ergebende Förderintensität wird dabei um einen Betrag in Höhe von EUR (Subventionswert EUR) überschritten.

4. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c) und
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im dreijährigen rollierenden Zeitraum und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe und
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antrag stellenden Unternehmens

Erläuterungen zu Ziffern 1 und 2

1. Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist.

Artikel 2 Nr. 2 Agrar-De-minimis-VO: „Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

2. Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 Agrar-De-minimis-VO Folgendes vor:

- (8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Absatz 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.
- (9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.